

Az.: 1 Ca 2231/18

Beglaubigte Abschrift



Verkündet am 30.01.2019

Leitinger
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**ARBEITSGERICHT DORTMUND
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

rtmund

Klägerin

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [Redacted]

g e g e n

1. [Redacted] Dortmund

Beklagte

2. [Redacted]

Beklagte

3. [Redacted]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte

zu 1 bis 3): Rechtsanwalt Jannack, Kleppingstraße 20, 44135 Dortmund

hat die 1. Kammer des Arbeitsgerichts Dortmund
auf die mündliche Verhandlung vom 30.01.2019
durch die Direktorin des Arbeitsgerichts [Redacted]
und den ehrenamtlichen Richter [Redacted]
und den ehrenamtlichen Richter [Redacted]

für Recht erkannt:

- Die Klage wird abgewiesen.
- Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.
- Der Streitwert wird auf 44.150,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt mit der am 04.07.2018 beim Arbeitsgericht zugegangenen Klage die Zahlung von 44.150,00 € zuzüglich Zinsen von den Beklagten als Gesamtschuldner.

Zwischen der Klägerin und den Beklagten zu 1) und 2) bestand ein Arbeitsverhältnis. Die Beklagte zu 1) war seit dem 01.05.2015 und die Beklagte zu 2) war seit dem 15.04.2015 bei der Klägerin in deren [REDACTED]. [REDACTED] ten die Beklagten sich gemeinsam in Form der Beklagten zu 3) selbstständig. Das [REDACTED] h in der Nähe desjenigen der Klägerin.

Die Klägerin trägt vor, die Beklagten zu 1) und 2) hätten von vornherein vorgehabt, sich selbstständig zu machen und Kunden der Klägerin abzuwerben. Die Kunden der Klägerin seien mündlich und schriftlich kontaktiert worden, um diese zu einem Wechsel in ihr [REDACTED] sei dadurch ein erheblicher Schaden für die Klägerin entstanden. Die Kunden der Klägerin seien zu den Beklagten gewechselt und hätten gegenüber der Klägerin Kündigungen ausgesprochen. Es ergebe sich ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 44.150,00 € bis zum 31.05.2018. Die Klägerin verweist insofern auf eine Aufstellung der abgeworbenen Kunden (vgl. Bl. 7 ff. d. A.). In dieser Liste sind 53 Namen aufgelistet. Aus dieser Aufstellung ergebe sich, welche Kunden tatsächlich angesprochen worden seien, seit wann sie Kunden seien und welcher Umsatz mit ihnen jährlich gefahren worden sei. Es habe sich um Jahres-Service-Verträge und Verträge, die von Jahr zu Jahr verlängert worden seien, gehandelt. Es habe sich um feste Einnahmequellen gehandelt, sämtliche Kunden wären bei der Klägerin geblieben, wenn sie nicht unlauter abgeworben worden wären. Die Beklagten zu 1) und 2) hätten die Kunden der Klägerin systematisch und kollusiv anlässlich wahrnehmener Termine kontaktiert und hätten sie während des Beschäftigungsverhältnisses mit der Klägerin abgeworben. Die Klägerin lässt insofern im Hinblick auf die Beklagte zu 1) neun Kundinnen und im Hinblick auf die Beklagte zu 2) zwölf Kundinnen benennen, die an den von der Klägerin aufgeführten Terminen angesprochen und abgeworben worden seien. Insofern wird auf Bl. 36 ff. d. A. verwiesen. Die Kunden seien an den jeweiligen Tagen angesprochen worden. Sämtliche genannten Kunden seien vom Zeitpunkt der Eröffnung des Betriebes der Beklagten bei der Klägerin nicht mehr

erschienen. Die Beklagten zu 1) und 2) hätten einen Zettel in der Kasse der Klägerin belassen, auf dem die Kunden ihres Vorarbeitgebers aufgeführt seien. Dort seien die Telefonnummern der Kunden aufgeschrieben und abgehakt worden (Bl. 41 d. A.). Es habe sich ein Umsatzrückgang bei ca. 80 Kunden à 900,- € von rund 72.000,00 € ergeben. Es seien Jahresserviceverträge mit den Kunden zu einem jeweiligen Jahresbeitrag von 800,- bis 900,- € abgeschlossen gewesen. Die Beklagte zu 1) hätte den Kunden insofern ein Lockangebot unterbreitet, dass für den Zeitraum der ursprünglichen Laufzeit des Vertrages zwischen der Klägerin und dem jeweiligen Kunden der Service von der Beklagten zu 1) ohne Zahlungsverpflichtung in Anspruch genommen werden könne. Die Zahlungsverpflichtung ergebe sich erst, wenn der ursprüngliche Vertrag ausgelaufen sei.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 44.150,00 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 01.06.2018 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor, die Klage sei unschlüssig. Die Beklagte hätten sich jeweils Behandlungstermine einzelner Kunden herausgegriffen, um ins Blaue hinein Daten nennen zu können. Welche Gespräche mit welchem Inhalt dann jeweils geführt worden sein sollen, werde nicht dargelegt. Es werde bestritten, dass die Beklagten zu 1) und 2) von vornherein den Plan gehabt hätten, sich selbstständig zu machen und Kunden der Klägerin bewusst abzuwerben. Sie bestreiten, dass sie systematisch und kollusiv während des Beschäftigungsverhältnisses Kunden kontaktiert hätten. Sie bestreiten, dass sie diverse Kunden initiativ angesprochen und abgeworben hätten, indem sie behauptet hätten, „dass die Klägerin den Laden bald ohnehin veräußern werde und man überhaupt nicht wisse, wer Nachfolger werde“. Sie bestreiten, dass sie ein Lockangebot abgegeben hätten und dass bei der Klägerin sich ein erheblicher Umsatzrückgang ergeben habe. Es werde bestritten, dass die Beklagten die von der Klägerin benannten Zeugen/innen an den benannten Daten angesprochen und abge-

worben hätten. Die Beklagten tragen insofern vor, dass einzelne von der Klägerin benannte Kundinnen nicht Kundinnen der Beklagten zu 1) gewesen seien. Ausgehend von der zunächst erfolgten Auflistung von 53 Namen, seien im Verlauf des Klägervortrags nur noch 16 Namen verblieben und nunmehr fünf neue Namen aufgetaucht.

Wegen des übrigen Vorbringens der Parteien wird Bezug genommen auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Zahlungsklage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagten auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 44.150,00 €.

Der Klägerin ist es nicht gelungen schlüssig darzulegen, dass die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch nach §§ 280 BGB, 823 Abs. 1 BGB vorliegen, weil die Beklagten zu 1) und 2) während des bestehenden Arbeitsverhältnisses Kunden der Klägerin abgeworben hätten. Die Klägerin trägt rechtlich die Darlegungs- und Beweislast für die Pflichtverletzung der Beklagten und die (haftungsbegründende) Kausalität für den als behauptet eingetretenen Schaden.

Während des rechtlichen Bestehens eines Arbeitsverhältnisses ist einem Arbeitnehmer grundsätzlich jede Konkurrenzaktivität zum Nachteil seines Arbeitgebers untersagt (u. a. BAG Urteil vom 26.06.2008- 2 AZR 190/17; BAG Urteil vom 28.01.2010- 2 AZR 1008/08). Gesetzlich geregelt ist das während der Dauer bestehende Wettbewerbsverbot für Handlungsgehilfen in § 60 HGB. Diese Regelung konkretisiert einen allgemeinen Rechtsgedanken. Für andere Arbeitnehmer folgt die Pflicht, dem Arbeitgeber im selben Geschäftszweig keine Konkurrenz zu machen, aus der allgemeinen, auf Treu und Glauben bzw. auf § 241 Abs. 2 BGB gestützten Rücksichtnahme- und Treupflicht des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber soll vor Wettbewerbshandlungen seines Arbeitnehmers geschützt werden. Der Arbeitnehmer darf im Marktbereich seines Arbeitgebers Dienste und Leistungen nicht Dritten anbieten. Dem Arbeitgeber soll dieser Bereich uneingeschränkt und ohne die Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung

durch den Arbeitnehmer offenstehen. Allerdings darf er, wenn ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot nach § 74 HGB nicht vereinbart ist, schon vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses für die Zeit nach seinem Ausscheiden die Gründung eines eigenen Unternehmens vorbereiten. Verboten ist lediglich die Aufnahme einer werbenden Tätigkeit, z. B. durch Vermittlung von Konkurrenzgeschäften oder aktives Abwerben von Kunden, bloße Vorbereitungshandlungen, die in die Interessen des Arbeitgebers nicht unmittelbar eingreifen, erfüllen diese Voraussetzungen nicht (BAG Urteil vom 26.06.2008 – 2 AZR 190/07; BAG Urteil vom 28.01.2010 – 2 AZR 1008/08).

Gem. § 373 ZPO muss die beweispflichtige Partei diejenigen Tatsachen bezeichnen, zu denen der Zeuge vernommen werden soll. Tatsachen sind konkrete, nach Zeit und Raum bestimmte, der Vergangenheit oder der Gegenwart angehörige Geschehnisse oder Zustände. Entsprechen die unter Beweis gestellten Tatsachenbehauptungen nicht diesen Anforderungen, hat die Beweiserhebung auf Grund dieses unzulässigen Ausforschungsbeweisantritts zu unterbleiben (BAG Urteil vom 12.07.2007 – 2 AZR 722/05; BAG Urteil vom 15.12.1999 – 5 AZR 566/98). Der Tatsachenvortrag der klägerischen Partei muss vor Beweisantritt so substantiiert sein, dass der maßgebliche Sachverhalt (im Falle der Benennung von Zeugen) nicht erst von den Zeugen erfragt werden muss. Die Beweisaufnahme darf nicht dazu dienen, die Grundlage für schlüssige Tatsachenbehauptungen erst zu erhalten

Zwar hat die Klägerin vortragen lassen, dass die Beklagten zu 1) und 2) konkret mit Namen benannte Kunden der Klägerin an bestimmten Terminen während ihres Arbeitsverhältnisses angesprochen und abgeworben hätten. Während die Klägerin insofern zunächst eine Auflistung von 53 Kunden in das Verfahren eingeführt hat und behauptet hat, dass sich dadurch der benannte Schaden ergeben habe, hat sich später im Verfahrensverlauf versucht, anhand von 21 Kunden, die zum Teil in der zunächst vorgelegten Liste enthalten waren, die Behauptung der Kundenabwerbung während des Arbeitsverhältnisses näher darzulegen. Zur Überzeugung der Kammer reicht es jedoch nicht, jeweils den Namen und den Termin des behaupteten Abwerbegesprächs zu benennen und pauschal zu erklären, die Beklagten hätten die Kunden „angesprochen und abgeworben“. Vielmehr hätte die Klägerin insofern nähere Darlegungen im Hinblick auf konkrete Inhalte der Gespräche abgeben müssen, was sie angesichts der ihr bekannten Kundenanschriften und entsprechender Rücksprache hätte durchaus recherchieren können. Allein die Termine der Kunden herauszusuchen und im Hinblick

auf Kunden, die ihr Vertragsverhältnis zu ihr beendet haben, allgemein zu behaupten, dass die Beklagten abwerbende Gespräche geführt hätten, reicht insofern nicht aus. Die Erhebung der von der Beklagten angebotenen Beweise durch Vernehmung der Zeugen und Zeuginnen der Klägerin hätten zu einem unzulässigen Ausforschungsbe-
weis geführt und kamen insofern nicht in Betracht.

Unabhängig davon, dass es der Klägerin nicht gelungen ist, die haftungsbegründende Kausalität des von ihr behaupteten Schadensersatzanspruches gegen die Beklagten darzulegen, ist sie auch im Hinblick auf die behauptete Höhe des Schadens nicht ihrer Substantiierungspflicht nachgekommen. Sie hat zwar anhand der zunächst vorgeleg-
ten Liste von 53 Kunden jeweils eine Summe zugeordnet, die wohl den abgeschlosse-
nen Verträgen zum Jahresservice entsprechen soll. Dazu hat sie weder im Einzelnen
dargelegt, welche Art von Verträgen mit dem jeweiligen Kunden für welche Laufzeit
abgeschlossen wurde. Allein aus der Auflistung, seit wann die benannten Personen
jeweils Kunden der Klägerin waren, kann darüber hinaus nicht geschlossen werden,
dass sie den Vertrag mit der Klägerin unter normalen Umständen weiterführen würden.

Demzufolge war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 91 ZPO.

Der Streitwert wurde gem. §§ 61 Abs. 1 ArbGG, 3 ff. ZPO festgesetzt.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann von der klagenden Partei **Berufung** eingelegt werden. Für die beklagte Partei ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist* von einem Monat** schriftlich oder in elektronischer Form beim

Landesarbeitsgericht Hamm
Marker Allee 94
59071 Hamm
Fax: 02381 891-283

eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch ein elektronisches Dokument gewahrt. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 46c ArbGG nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) v. 24. November 2017 in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Nähere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach dessen Verkündung.

Die Berufungsschrift **muss** von einem **Bevollmächtigten** unterzeichnet sein. Als **Bevollmächtigte** sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
3. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nummer 2 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Eine Partei, die als Bevollmächtigte zugelassen ist, kann sich selbst vertreten.

* Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.

██████████
Beglaubigt
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Arbeitsgericht Dortmund

